

# **Förderverein Schach Wolfgang Uhlmann e.V. i.G.**

## **Satzungsentwurf**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schach Wolfgang Uhlmann e.V.“ (kurz: Fv Schach). Er hat seinen Sitz in Dresden.

Wolfgang Uhlmann ist eine Dresdner Schachlegende (geboren 29. März 1935 - gestorben 24. August 2020) und war zu seiner Zeit einer der weltbesten Schachspieler.

Der Fv Schach wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt nach der Eintragung im Vereinsregister, mit dem Jahr 2023.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Fv Schach ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Schachsports und der Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden hat.

Der Fv Schach kann auch selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen.

### **§ 3 Förderung Schachsport**

Die Förderung des Schachsports in Deutschland erfolgt vorrangig im Sinne und zu Ehren von Wolfgang Uhlmann und in seinem Wirkungsbereich.

Dies umfasst die ideelle und finanzielle Förderung aller Aspekte des Schachsports vom Nachwuchs bis zu den Erwachsenen, von Schulen bis zu den Vereinen sowie vom Breitenschach bis zum Leistungsschach.

### **§ 4 Förderung Kultur**

(1) Die Förderung der Kultur besteht in der Pflege und Verbreitung des kulturellen und geistigen Schacherbes in Philosophie, Wissenschaft, Kunst und Geistesgeschichte.

(2) Schach soll als Kultur- und Bildungsgut gefördert und für die politische Bildung der Jugend durch Vorträge, Gesprächsreihen und Publikationen genutzt werden.

(3) Organisation von Wolfgang Uhlmann Gedenkturnieren und Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund (DSB) zur Steigerung der Popularität des Schachspiels in der Gesellschaft.

(4) Organisation von Veranstaltungen (öffentliche Gesprächsrunden, Tagungen, Seminare, Ausstellungen) zu o.g. Themen.

(5) Gründung einer Initiative zur Errichtung eines Schachhauses mit Museum in Dresden zur Bewahrung und Pflege großer privater deutscher Sammlungen (Bibliotheken, Schachfiguren- und Kunstsammlungen).

Zusammenarbeit mit der Emanuel Lasker Gesellschaft zu diesem Thema.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Fv Schach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fv Schach ist selbstlos tätig, verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Fv Schach dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fv Schach auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Fv Schach. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fv Schach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Fv Schach kann jede natürliche oder juristische Person werden, außerdem jede Vereinigung, deren vorrangiger Zweck die Förderung des Schachsports oder der Kultur ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied, das das Ansehen des Fv Schach schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig ist.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Gründungsmitglieder und vom Vorstand zur Unterstützung der Vorstandsarbeit beauftragte Mitglieder durch Beschluss von der Beitragspflicht befreien.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens alle drei Jahre. Sie beschliesst über

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Auflösung des Fv Schach.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind in Textform einzuberufen, wenn der Vorstand des Fv Schach es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen betragen.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Schatzmeister leiten die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Änderungen des Satzungszweckes von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audio-visuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 50 v. H. der Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor

Durchführung der Versammlung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Sofern mindestens 50 v. H. der Mitglieder der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widersprochen haben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Fv Schach besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern und dem Schatzmeister. Weiterhin können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, diese haben keine Aussenvertretung nach § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied auch während der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Vakanz eines Amtes wählen die restlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Der Vorsitzende muss jedoch in jedem Fall von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vorstandsamt erlischt erst dann, wenn es einen Nachfolger übernommen hat.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, möglich ist jedoch eine Ehrenamtspauschale. Die im Rahmen ihrer Amtsführung anfallenden Auslagen werden erstattet. Vom Vorstand beauftragte Mitglieder entsprechend § 6 können ebenfalls eine Ehrenamtspauschale erhalten sowie eine entsprechende Auslagenerstattung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Fv Schach und vertritt den Fv Schach nach aussen hin. Jedes nach § 8 dieser Satzung vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach aussen hin. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei nach aussen vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins sowie die ordnungsgemässe Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Mittel und deren Ausgabe gemäss den Beschlüssen des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Fv Schach Auskunft zu geben. Mindestens einmal im Jahr legt er dem Vorstand und den Kassenprüfern, alle drei Jahre auch der Mitgliederversammlung, einen Rechenschaftsbericht vor. Daneben erstellt er für den Fv Schach Steuerklärungen und reicht sie beim zuständigen Finanzamt ein.

## **§ 11 Protokolle**

Für jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist vom Stellvertreter ein Protokoll über deren wesentlichen Inhalt anzufertigen. Fehlt der Stellvertreter, so wählt das Gremium das tagt einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss innerhalb von drei Monaten den Vereinsmitgliedern bzw. den Vorstandsmitgliedern auf dem gleichen Weg übermittelt werden wie die Einladung zur Tagung des entsprechenden Gremiums.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, der an die Stelle eines eventuell nicht (mehr) zur Verfügung stehenden Kassenprüfers treten würde. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich sowie rechnerisch und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Sollte ihnen ihre Prüfung Grund zu wesentlichen Beanstandungen geben, so ist auf ihr gemeinsames schriftlich begründetes Verlangen hin vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur weiteren Behandlung dieser Beanstandungen einzuberufen.

## **§ 13 Auflösung des Fv Schach**

Über die Auflösung des Fv Schach entscheidet eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Fv Schach findet eine Rückgabe von Zuwendungen an den Fv Schach oder eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Vielmehr werden zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gewählt, die das vorhandene Vermögen des Fv Schach nach Begleichung etwaiger Schulden und nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Auflösung des Fv Schach auf den Deutschen Schachbund e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Fv Schach zu verwenden hat. Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Fv Schach wegfallen.

*Die in der vorliegenden Satzung verwendete männliche Form gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verein eine neue Satzung, in der die Bezeichnung sowohl weiblich als auch männlich ist, vorlegt.*

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.11.2022 von ... Gründungsmitgliedern beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäss § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

-----  
Vorsitzender

-----  
Stellvertreter

-----  
Schatzmeister